

# **Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit**

(2. Korinther 3,17)



**Satzung**  
**der Akademisch-Theologischen Verbindung**  
**»Wartburg« zu Heidelberg**  
**vom 18. Juni 2022**

# Ein vorläufiges Universitätsamt zur Genehmigung.

Neuer Statutenentwurf des Akademisch-Theolog. Vereins zu Heidelberg.

## § 1. Zweck.

Der Theolog. Verein zu Heidelberg bewirkt wissenschaftliche Gedanken und Erkenntnisse über Theologie. Seine Gegenstände sind christliche Theologie und Mitglieder.

## § 2. Mitglieder u. Ämter.

- § 1. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen u. freien Mitgliedern.
- § 2. Zur ordentlichen Mitgliedschaft wird berechtigt ein Doktorand oder Theologin früheren Fakultäts, zur außerordentlichen Seniorität u. Rectorum anderer Fakultäten.
- § 3. Gäste haben Zutritt, müssen sich aber dem Verein unterstellen.
- § 4. Die Verhandlung des Vereins soll innert. außen, innerhalb der Sitzung der Dekanats u. die vortreffliche Ausführung des Beschlusses liegt in der Hand eines Präsidenten.
- § 5. Wer vertritt einen Theologen nicht, welchein gleichzeitig die Aufrichtung oder Veränderung einer Sektion der Theologie in den Landen der Habsburger, wenn die Anerkennung des Vereins Dafür abhängt.
- § 6. Der letztere hat bei Abstimmung seines Meisters dem Verein Reisen gestattet über die Verhandlung der Dinge abzugehen.
- § 7. Ein Vertreter führt das Protokoll der jährlichen Versammlung und bearbeitet die Anstellungen und Correspondenzen. Wenn im Protokoll sind jedesmal von jedem dem Mitgliedern und den Gästen angegeben.

## § 3. Aufnahme und Ausstoss.

- § 1. Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt, falls kein Einspruch erhoben wird, sofort nach Annahme beim Verein durch gesetzliche Bestimmung, waren es die Ämter, infolgedem nach Erlassung der Statuten, bis diese Vereinssatzung erfüllt und bestehend verfassbar ausgeflossen.
- § 2. Gestattung ist dem Universitätsamt eine Kündigung vorzulegen, das Mitglieder sind den Ämtern entzogen werden.
- § 3. freiwilliger Rücktritt erfolgt auf geschaffene Amtszeit beim Verein.



# Satzung

## PRÄAMBEL

1. Die Akademisch-Theologische Verbindung »Wartburg« (AThV Wartburg) zu Heidelberg wurde am 15. Juni 1863 unter dem Namen »Akademisch-Theologischer Verein« an der Universität Heidelberg gegründet. Bis zur Auflösung aufgrund des Drucks durch den nationalsozialistischen Staat 1936 gehörte die Verbindung dem Schmalkaldener Kartell theologischer Verbündungen an deutschen Hochschulen im Deutschen Wissenschafterverband an. Am 7. Juni 1951 erfolgte die Neugründung der Verbindung auf Veranlassung der Akademisch-Theologischen Gesellschaft »Wartburg« zu Heidelberg e.V., die während der Zeit der Auflösung die Tradition gewahrt hat.
2. Zur Zeit der Gründung der Verbindung war das akademische Studium Männern vorbehalten. Dementsprechend bestand die Verbindung aus den aktiven und inaktiven Burschen und den Alten Herren, die sich in der Altherrenschaft zusammengeschlossen hatten.  
Heute studieren etwa gleich viele Männer und Frauen. Am 18. Juni 2022 hat der Generalconvent beschlossen, dass alle Studierenden aus der Hochschulregion Heidelberg Mitglied der Akademisch-Theologischen Verbindung »Wartburg« werden können, sofern sie die Voraussetzungen der § 4 und § 7 erfüllen.
3. Zahlreiche Begriffe und Traditionen, die auch heute noch im verbindungsstudentischen Leben gepflegt werden, stammen aus dem 19. Jahrhundert. Sie werden nach Möglichkeit beibehalten. Amtsbezeichnungen werden geschlechtsneutral verwendet, ebenso die Bezeichnungen Fux und Bursche.

## I. ALLGEMEINES

### § 1 Ziele

Die Akademisch-Theologische Verbindung »Wartburg« ist ein Lebensbund in der Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins (»Verein ohne Rechtspersönlichkeit«). Sie hat sich unter dem Wahlspruch »Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit« (2. Korinther 3,17) die Aufgabe gesetzt, das interdisziplinäre wissenschaftliche Gespräch zu fördern. Die evangelische Theologie stellt dabei einen wesentlichen Themenkreis dar.

### § 2 Farben

Die Farben sind: violett – weiß – grün. Es wird Kneipcouleur getragen.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

Die Akademisch-Theologische Verbindung »Wartburg« besteht aus Aktiven (»A«), Inaktiven (»IA«), Alten Herren (»AH«), Hohen Damen (»HD«) und Ehrenmitgliedern (»EM«). Aktive und Inaktive bilden die Aktivitas; Alte Herren, Hohe Damen und Ehrenmitglieder den Altherren- und Damenverband.

### **§ 4 Aktive**

1. Aktive der Akademisch-Theologischen Verbindung »Wartburg« können Studierende werden, die an einer Hochschule der Hochschulregion Heidelberg einem ordentlichen Studium nachgehen.
2. Studierende, die eine Mitgliedschaft in der Akademisch-Theologischen Verbindung »Wartburg« anstreben, werden als »Fux« bezeichnet. Sie durchlaufen eine höchstens zwei Semester währende Fuxenzeit.
3. Die Aufnahme als Mitglied der Akademisch-Theologischen Verbindung »Wartburg« (»Burschung«) erfolgt auf schriftlichen Antrag des Fux an den Burschenconvent. Ihm kann entsprochen werden, wenn der Fux
  - a) den Pflichten der Aktiven mit Ausnahme der Beitragspflicht während seiner oder ihrer Fuxenzeit genügt hat und
  - b) sich über Wesen und Geschichte der Verbindung unterrichtet hat und
  - c) ein wissenschaftliches Referat gehalten hat und
  - d) sich mit den Zielen der Verbindung nach § 1 einverstanden erklärt.

### **§ 5 Inaktive**

Aktive können nach vier Semestern Mitgliedschaft auf Antrag inaktiviert werden, wenn sie ihren Pflichten nachgekommen sind.

### **§ 6 Studienabbruch**

Brechen Aktive oder Inaktive ihre akademische Ausbildung endgültig ab, so ruht die Mitgliedschaft in der Akademisch-Theologischen Verbindung »Wartburg« bis zur Entscheidung über ihre Fortführung durch den Verbindungsvorstand auf Antrag des Mitglieds.

### **§ 7 Alte Herren, Hohe Damen**

1. Nach Abschluss der Hochschulausbildung stellen die Aktiven bzw. Inaktiven alsbald einen Antrag auf Aufnahme als »Alter Herr« bzw. »Hohe Dame« in den Altherren- und Damenverband.
2. In den Altherren- und Damenverband kann außerdem auf Antrag aufgenommen werden, wer nach Abschluss eines Hochschulstudiums den Anforderungen von § 4 Abs. 3 lit. b-d entspricht.
3. Aktive und Inaktive nach § 6 können auf Antrag in den Altherren- und Damenverbandes aufgenommen werden.

4. Voraussetzung für die Aufnahme in den Altherren- und Damenverband ist die Mitgliedschaft in der Akademisch-Theologischen Gesellschaft »Wartburg« zu Heidelberg e.V.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft**

1. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Verbindung oder um ihre Ziele besonders verdient gemacht hat, ohne Mitglied zu sein. Hieraus erwachsen keine Rechte und Pflichten.
2. Alte Herren und Hohe Damen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich in besonderer Weise um die Akademisch-Theologische Verbindung »Wartburg« verdient gemacht haben. Sie können eine Auszeichnung (Ehrenband o.ä.) erhalten und die Bezeichnung »EM« hinter dem Zirkel führen.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen und Spenden.

## **III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

### **§ 10 Anwesenheits- und Rederecht**

Alle Mitglieder der Akademisch-Theologischen Verbindung »Wartburg« haben bei allen Veranstaltungen und Conventen Anwesenheits- und Rederecht.

### **§ 11 Aktive**

Die Pflichten der Aktiven sind:

- a) Besuch der offiziellen und hochoffiziellen Veranstaltungen,
- b) rege Beteiligung an den wissenschaftlichen Arbeiten,
- c) Förderung des geselligen Verkehrs,
- d) Leistung der Beiträge an die Aktivenkasse,
- e) mindestens ein wissenschaftlicher Vortrag.

Durch Beschluss des Burschenconventes, in dringenden Fällen durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Aktivitas (Senior), können den Aktiven weitere Pflichten auferlegt und Aufträge erteilt werden.

### **§ 12 Inaktive**

Die Pflichten der Inaktiven sind:

- a) Besuch der hochoffiziellen Veranstaltungen,
- b) Leistung der Beiträge an die Aktivenkasse.

### **§ 13 Dispens**

Aktiven und Inaktiven kann durch den Senior im Einzelfall von der Teilnahme an Veranstaltungen Dispens erteilt werden.

Der Generaldispens entbindet von allen Pflichten mit Ausnahme der Beitragspflicht. Er wird ausschließlich aus Examensgründen gewährt und darf ein Jahr nicht überschreiten. Bei Wechsel des Studienortes sind Aktive bzw. Inaktive von den Teilnahmepflichten an Veranstaltungen befreit.

### **§ 14 Alte Herren, Hohe Damen**

Die Alten Herren und Hohen Damen sind zur Leistung der Beiträge an die Kasse des Altherren- und Damenverbandes verpflichtet. Sie sind berechtigt und aufgefordert, an den Veranstaltungen teilzunehmen.

### **§ 15 Wissenschaftliche Arbeiten**

Die Mitglieder sollen der Bibliothek der AThV Wartburg Exemplare ihrer wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere Bachelor- und Masterarbeiten, Dissertationen und Habilitationsschriften zur Verfügung stellen.

### **§ 16 Beitragserlass**

In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung von Beiträgen durch Beschluss des Verbindungsvorstandes ganz oder teilweise erlassen werden.

## **IV. ORGANE UND ÄMTER**

### **Allgemeines**

### **§ 17 Beschlussfassung**

Beschlüsse werden in Conventen in der Regel durch einfache Mehrheit ohne Beachtung von Enthaltungen, in besonderen Fällen durch qualifizierte Mehrheit gefasst. Stimmrecht erfordert Anwesenheit. Das Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Beim Generalconvent (§ 23) und dem Convent des Altherren- und Damenverbandes (§ 34) kann Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht erfolgen. Ein anwesendes Mitglied kann jedoch nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

Ein Convent ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

### **§ 19 Digitale Convente, digitale Vorstandssitzungen**

1. Convente können auch mittels eines geeigneten digitalen Formats durchgeführt werden, wenn der jeweilige Vorstand dies beschließt. Die Teilnahme an einem digital durchgeföhrten Convent ist »Anwesenheit« im Sinne von § 17 Satz 2.

2. Vorstandssitzungen können ebenfalls mittels eines geeigneten digitalen Formats abgehalten werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem oder der Vorsitzenden.
3. Einladungen zu den Conventen können auch digital in Textform erfolgen (§ 126 BGB) und zwar gegenüber Mitgliedern, die zu diesem Zweck eine geeignete digitale Kommunikationsadresse angegeben haben. Für die Mitteilung von Beschlüssen nach § 41 gilt dies entsprechend.

## **§ 20 Geschäftsordnung**

Die Convente können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

## **§ 21 Ämter**

Amtsträger werden vom zuständigen Convent mit einfacher Mehrheit gewählt. Ein Amtsträger kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines Nachfolgers durch den zuständigen Convent von seinem Amt entbunden werden. Scheidet ein Amtsträger während seiner Amtszeit aus, so ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

## **Gesamtverbindung**

## **§ 22 Verbindungsvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus Senior (x), Schriftwart (xx), Kassenwart (xxx) der Aktivitas sowie dem oder der Vorsitzenden, Schriftwart und Kassenwart des Altherren- und Damenverbandes.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte, die die Verbindung als Ganzes betreffen. Er beruft den Generalconvent ein und bereitet ihn vor. Er legt den Termin des Stiftungsfestes fest. Die Verbindung als Ganzes wird von dem oder der Vorsitzenden des Altherren- und Damenverbandes beschränkt auf das Vereinsvermögen vertreten.
3. Der oder die Vorsitzende des Altherren- und Damenverbandes oder der Aktivitas (Senior) laden mindestens eine Woche vor der Sitzung zu den Vorstandssitzungen ein. Im Übrigen gelten die Vorschriften für Convente.

## **§ 23 Generalconvent**

1. Der Generalconvent setzt sich aus allen Mitgliedern der Akademisch-Theologischen Verbindung »Wartburg« zusammen.
2. Er entscheidet über alle Fragen, die die Verbindung als Ganzes betreffen, insbesondere über:
  - a) Änderungen dieser Satzung,
  - b) Aufnahme oder Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - c) die Auflösung der Verbindung.
3. Alle Mitglieder der Akademisch-Theologischen Verbindung »Wartburg« sind in gleicher Weise antrags- und stimmberechtigt.
4. Der Generalconvent tagt mindestens einmal im Jahr. Weitere Sitzungen können durch den Vorstand einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn sieben

Mitglieder der Verbindung, der Burschenconvent oder der Convent des Altherren- und Damenverbandes dies verlangen.

5. Die Einladung erfolgt schriftlich oder digital mindestens zwei Wochen vor dem Generalconvent unter Angabe der Tagesordnung. Auf satzungsändernde Anträge muss ausdrücklich hingewiesen werden.

## **Aktivitas**

### **§ 24 Chargierte (Vorstand der Aktivitas)**

Senior (x), Schriftwart (xx), Kassenwart (xxx) und Fuxmajor (FM) führen die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse des Burschenconventes. Sie werden jeweils für ein Semester gewählt.

### **§ 25 Senior**

Der Senior (»x«)

- a) vertritt die Mitglieder der Aktivitas beschränkt auf das Vermögen der Aktivitas,
- b) bereitet die Veranstaltungen vor und leitet sie,
- c) verfasst einen Semesterbericht für alle Mitglieder.

### **§ 26 Schriftwart**

Der Schriftwart (»xx«) vertritt den Senior. Er oder sie führt die Bücher und besorgt die Korrespondenz.

### **§ 27 Kassenwart**

Der Kassenwart (»xxx«) führt die Kasse und die Kassenbücher. Er oder sie hat dem Burschenconvent zum Ende des Semesters einen Kassenbericht vorzulegen.

### **§ 28 Fuxmajor**

Der Fuxmajor (»FM«) betreut und unterweist die Füxe.

### **§ 29 Burschenconvent**

1. Der Burschenconvent ist der Convent der Aktivitas. Er setzt sich aus den Aktiven und Inaktiven zusammen. Er tagt mindestens zweimal pro Semester. Stimmberechtigt sind Aktive und Inaktive.
2. Die Einladung erfolgt durch Ankündigung im Semesterprogramm oder auf geeignete Weise durch den Senior.
3. Der Burschenconvent wird vom Senior geleitet; der Schriftwart führt das Protokoll.
4. Der Burschenconvent wählt und entlastet die Chargierten. Er bestimmt mindestens einen Kassenprüfer. Er legt die Veranstaltungen nach § 35 und § 36 fest.
5. Er entscheidet weiterhin über:
  - a) Angelegenheiten der Aktiven,
  - b) Zulassung eines Gastes als Fux,

- c) Aufnahme und Ausschluss von Aktiven und Inaktiven,
- d) Inaktivierung,
- e) Generaldispens,
- f) Angelegenheiten der Aktivenkasse,
- g) Höhe der Beiträge der Aktiven zur Aktivenkasse,
- h) Anträge auf Satzungsänderung an den Generalconvent.

## **Altherren- und Damenverband**

### **§ 30 Vorstand des Altherren- und Damenverbandes**

1. Der oder die Vorsitzende, Schriftwart und Kassenwart des Altherren- und Damenverbandes führen die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse des Convents des Altherren- und Damenverbandes. Sie werden für jeweils drei Jahre gewählt.
2. Der Vorstand des Altherren- und Damenverbandes entscheidet über Anträge auf Aufnahme in den Altherren- und Damenverband gem. § 7 Abs. 1.

### **§ 31 Vorsitz des Altherren- und Damenverbandes**

Der oder die Vorsitzende des Altherren- und Damenverbandes vertritt die Angehörigen des Altherren- und Damenverbandes beschränkt auf das Vereinsvermögen. Er oder sie nimmt die Geschäftsführung maßgeblich wahr, fördert den Lebensbund zwischen Aktivitas und Altherren- und Damenverband und leitet den Generalconvent und den Convent des Altherren- und Damenverbandes.

### **§ 32 Schriftwart**

Der Schriftwart vertritt den oder die Vorsitzende des Altherren- und Damenverbandes. Er oder sie führt die Bücher und besorgt die Korrespondenz, führt die Mitgliederkartei und die Protokolle des Convents des Altherren- und Damenverbandes und des Generalconvents und versendet sie.

### **§ 33 Kassenwart**

Der Kassenwart führt die Kasse und die Kassenbücher. Er oder sie hat dem Convent des Altherren- und Damenverbandes jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.

### **§ 34 Convent des Altherren- und Damenverbandes**

1. Der Convent des Altherren- und Damenverbandes tagt mindestens einmal pro Jahr. Stimmberechtigt sind die Angehörigen des Altherren- und Damenverbandes.
2. Der oder die Vorsitzende des Altherren- und Damenverbandes lädt mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin in schriftlicher Form oder digital unter Angabe der Tagesordnung ein.
3. Der Convent des Altherren- und Damenverbandes wird von dem oder der Vorsitzenden geleitet; der Schriftwart führt das Protokoll.
4. Der Convent des Altherren- und Damenverbandes wählt und entlastet den Vor-

sitzenden oder die Vorsitzende, Schriftwart und Kassenwart. Er wählt mindestens einen Kassenprüfer.

5. Er entscheidet weiterhin über:
  - a) Angelegenheiten des Altherren- und Damenverbandes,
  - b) Aufnahme gem. § 7 Abs. 2 und 3,
  - c) Ausschluss von Alten Herren und Hohen Damen,
  - d) Angelegenheiten der Kasse des Altherren- und Damenverbandes,
  - e) Höhe der Beiträge an die Kasse des Altherren- und Damenverbandes,
  - f) Anträge auf Satzungsänderung an den Generalconvent.

## V. VERANSTALTUNGEN

### **§ 35 Veranstaltungen in der Vorlesungszeit**

Die Verbindung führt in der Vorlesungszeit in der Regel eine Veranstaltung pro Woche durch. Diese Veranstaltungen untergliedern sich nach ihrer Bedeutung in hochoffizielle, offizielle und inoffizielle, nach ihrem Charakter in wissenschaftliche, gesellige und geschäftliche. Wissenschaftliche Veranstaltungen können als Präsenzveranstaltungen und/oder in einem geeigneten digitalen Format durchgeführt werden.

### **§ 36 Hochoffizielle Veranstaltungen**

Hochoffizielle Veranstaltungen sind solche, die Bedeutung für die Verbindung als Ganzes haben.

### **§ 37 Stiftungsfest**

Das Stiftungsfest ist hochoffiziell. Es soll jährlich im Juni stattfinden.

### **§ 38 Füxe und Gäste**

1. Füxe haben bei allen Veranstaltungen Anwesenheits- und Rederecht.
2. Auf Conventen kann das Anwesenheits- und Rederecht von Füxen im Einzelfall durch Beschluss aufgehoben werden.
3. Zu allen Veranstaltungen mit Ausnahme der Convente können Gäste eingeladen werden.

## VI. SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DER VERBINDUNG

### **§ 39 Beschlussfassung**

Über Änderungen der Satzung entscheidet auf Antrag der Generalconvent mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden oder gem. § 17 vertretenen Mitglieder.

### **§ 40 Antragsrecht**

Anträge auf Änderung der Satzung können gestellt werden:

- a) durch Beschluss des Burschenconventes oder des Altherren- und Damenconventes oder

- b) gemeinsam von mindestens sieben Mitgliedern der Verbindung oder
- c) durch den Verbindungsvorstand.

#### **§ 41 Mitteilung der Beschlüsse**

Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern durch den Verbindungsvorstand schriftlich oder digital gem. § 19 Absatz 3 mitzuteilen.

#### **§ 42 Auflösung**

Die Auflösung der Verbindung kann nur durch einen eigens hierfür einberufenen Generalconvent erfolgen, der nur als Präsenzveranstaltung einberufen werden kann. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder der Akademisch-Theologischen Verbindung »Wartburg«.

In Abweichung von § 17 ist eine schriftliche Stimmabgabe zulässig, wenn sie bis zum Beginn der Sitzung dem oder der Vorsitzenden des Altherren- und Damenverbandes zugegangen ist.

Soweit der Generalconvent im Auflösungsbeschluss nichts anderes entscheidet, fällt das Vermögen der Akademisch-Theologischen Verbindung Wartburg an die Akademisch-Theologische Gesellschaft »Wartburg« zu Heidelberg e.V.. Der oder die Vorsitzende des Altherren- und Damenverbandes ist Liquidator. Der Generalconvent kann ein anderes Mitglied mit dessen Zustimmung zum Liquidator bestellen; dasselbe gilt für spätere Änderungen in der Person des Liquidators. Die Verbindung bleibt bis zum Abschluss der Liquidation zum Zweck der Durchführung der Liquidation aufrecht erhalten.

**Vorstehende Satzung wurde am 18. Juni 2022 vom Generalconvent der Akademisch-Theologischen Verbindung »Wartburg« einstimmig beschlossen.**



